

RS UVS Kärnten 1997/09/22 KUVS-1181/3/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1997

Rechtssatz

Die anleitungsgemäße Geschwindigkeitsmessung durch den geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser der Bauart LTI 20.20 TS/KM, Fertigungsnummer 7411 macht unter Berücksichtigung der Meßtoleranz Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at